

Merkblatt für die Anerkennung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit besteht unter folgenden Voraussetzungen:

I. Teilnahme im Versorgungswerk

Die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller muss die Teilnahme im Versorgungswerk wirksam begründet haben.

Die Teilnahme im Versorgungswerk begründet nicht, wer bereits vor Beginn der an sich einsetzenden Pflichtteilnahme im Versorgungswerk berufsunfähig im medizinischen Sinne nach Maßgabe der unter Punkt III. aufgeführten Definition war.

Für den Gründungsbestand bedeutet dies, dass all diejenigen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Satzung* im medizinischen Sinne berufsunfähig im Sinne der Satzung des Versorgungswerkes waren, nicht wirksam Teilnehmer des Versorgungswerkes werden können.

Alle anderen Kammermitglieder, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes werden, erwerben die Teilnahme im Versorgungswerk nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig waren (vgl. § 21 der Satzung und unter III.).

II. Antragstellung

Die Gewährung von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit setzt voraus, dass der Teilnehmer einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit stellt.

III. Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne

Die Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne wird durch ein ärztliches Zeugnis und gegebenenfalls ärztliche Gutachten nachgewiesen. Die ärztlichen Gutachten fordert der Aufsichtsrat an. Nach § 21 der Satzung ist jeder Teilnehmer, der infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung jedweder Berufsaufgaben des Architekten oder Stadtplaners (§ 1 ABKG bzw. § 2 Architektengesetz) unfähig ist, berufsunfähig im medizinischen Sinne.

IV. Einstellung der Tätigkeit

Der Teilnehmer muss aus dem unter Punkt III. genannten Grund seine gesamte Tätigkeit als Architekt oder Stadtplaner eingestellt haben.

V. Beitragsleistung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

Der Teilnehmer muss vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens einen Monatsbeitrag zum Versorgungswerk entrichtet haben.

-
- 01.12.1994 für freischaffende Mitglieder
 - 01.03.1995 für die abhängig beschäftigten Berliner Kammermitglieder
 - 01.04.1995 für die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer

VI. Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld besteht dann, wenn Kinder des Teilnehmers vorhanden sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird ein Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, sofern und solange sich Kinder in der Berufsausbildung befinden.

Als Kinder im Sinne der Satzung gelten

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die nichtehelichen Kinder,
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder.

Die unter den Punkten I. - VI. dargestellten Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bzw. ggf. ein Kindergeld gewährt werden kann.

Zur Prüfung des Anspruchs sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit
- Ärztliches Zeugnis
- sofern eine Tätigkeit als abhängig beschäftigte/r Architektin/Architekt oder Stadtplaner ausgeübt wird, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der Beendigung der Gehaltszahlung aufgrund der Einschränkungen der Leistungs- bzw. Erwerbsfähigkeit
- Geburtsurkunde je Kind
- amtliche Lebensbescheinigung je Kind
- Bescheinigung über die Berufsausbildung, sofern das Kind älter als 18 Jahre ist
- Nachweis über die Stellung des Kindes zum Teilnehmer, falls es sich nicht um eheliche Kinder handelt.

Die Bearbeitung eines Antrages kann erst aufgenommen werden, wenn dem Versorgungswerk alle benötigten Unterlagen vorliegen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit. Der Aufsichtsrat kann zu diesem Zweck zusätzlich ärztliche Gutachten anfordern. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich nach den Weisungen des Versorgungswerkes untersuchen zu lassen. Der Teilnehmer erhält auf seinen Antrag einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Kommt der Aufsichtsrat nach vorgenannter Prüfung zu dem Ergebnis, dem Teilnehmer ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit zu gewähren, beginnt die Ruhegeldzahlung 3 Monate nach der Antragstellung; sie kann zeitlich begrenzt sein.

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet

- a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
- b) mit der Überleitung in das Altersruhegeld (§ 20 Abs. 2),
- c) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
- d) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.